- Abschrift -

Amtsgericht Leer

Verkündet durch Zustellung an die Parteien

700 C 246/19

[redacted], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH [redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte [redacted]

gegen

[redacted]

Beklagter

hat das Amtsgericht Leer im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 16.06.2019 am 20.06.2019 durch den Richter Dr. von Wrangel für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 18.02.2019 (Az. 19-0684331-0-6) wird aufrechterhalten mit der Maßgabe, dass Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.01.2019 zu zahlen sind. Darüber hinaus wird der Beklagte verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 40,- zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid vom 18.02.2019 ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat aus dem zwischen den Parteien am 30.06.2018 in Oldenburg geschlossenen „Gewerblichen Daueranzeigenvertrag zur selbständigen/ beruflichen Tätigkeit als Model" („Vertrag") einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von EUR 598,50. Der Vertrag hatte die Anfertigung einer digitalen Fotoserie sowie die Veröffentlichung dieser als Fotowerbeanzeige zu Erwerbszwecken im Internet zum Inhalt, wobei jede körperliche Anfertigung/ Übersendung ausgeschlossen wurde. Der Beklagte erhält vertragsgemäß bis zum Ende der Laufzeit der Anzeige von zwölf Monaten auch einen Online-Zugang zu einer exklusiven Liste aktueller Castingtermine.

Ein weitergehender Vertragsinhalt wurde zwischen den Parteien nicht vereinbart. Soweit der Beklagte entgegnet, es handele sich um einen verbundenen Dienstleistungsvertrag, wobei neben der Anfertigung von Fotos auch die Visagisten-Leistung, das Setting, die Belichtung etc. Vertragsbestandteil geworden ist, so ist dieses dem schriftlichen Vertragsformular nicht zu entnehmen. Vertragsbestandteil sind nur sog. digitale Inhalte geworden. Die Klägerin ist ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachgekommen. Insofern ist ihr Anspruch auf Zahlung entstanden und fällig.

Der von dem Beklagten am 04.07.2018 in Textform gegenüber der Klägerin erteilte Widerruf ist unwirksam. Der Beklagte hat im Rahmen des Vertragsschlusses wirksam auf sein ihm grundsätzlich zustehendes Recht auf Widerruf verzichtet. Die Klägerin hat im Informationsblatt zum Vertrag zweifach in Fettdruck und umrahmt darauf hingewiesen, dass mit der sofortigen Durchführung des Vertrags der Verlust des Widerrufrechts einhergeht. Der Beklagte hat auf dem Informationsblatt zum Vertrag unmittelbar unterhalb der fettgedruckten und umrahmten Hinweise eigenhändig unterschrieben.

Der Verlust des Widerrufs ist auch zulässig. Schon das Gesetz sieht in § 356 Abs. 5 BGB den Verlust des Widerrufsrechts vor, sofern ein Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem ein Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert. Vorliegend wurde der Beklagte jedoch nicht als Verbraucher, sondern als Unternehmer tätig, was sich bereits aus dem Charakter des Vertrags zur selbständigen/ beruflichen Tätigkeit als Model ergibt, sodass § 356 Abs. 5 BGB keine unmittelbare Anwendung

oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

[redacted]
Richter